

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 5, 1886, S. 68 - 69

Art. 138 des Not.-Ges. in der Fassung des Art. 118 Z.
7 des bayer. Ausführungsgesetzes vom 18. August
1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Art. 138 des Not.-Ges. in der Fassung des Art 118 Z. 7 des bayer. Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung.

Die Revision gegen einen Beschluß, durch welchen wider einen Notar ohne vorgängiges Disciplinarverfahren eine **Ordnungsstrafe** ausgesprochen wurde, ist **unzulässig**, weil das höchstsummarische und exceptionelle Verfahren bei bloßen Ordnungsstrafen in dem Art. 128 a. a. O. speziell geregelt ist, dagegen in den weiteren Art. 129—137 das Verfahren für wirkliche Disciplinarfälle in Uebereinstimmung mit dem bei Vergehen und Uebertretungen stattfindenden behandelt ist, und anschließend an diese Artikel nur in solchen Disciplinarstraffällen dem Verurtheilten sowohl als auch dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde jetzt Revision in dem Falle eingeräumt ist, wenn in II. Instanz entweder eine Förmlichkeit *) verlegt oder das Gesetz unrichtig angewendet worden ist. Für die Ansicht, daß letzteres Rechtsmittel nur in wirklichen Disciplinarfällen Platz greift, spricht auch die Entstehungsgeschichte des Art. 138. Sowohl aus den Motiven, als auch aus den defalligen Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses geht hervor, daß das Verfahren in Ordnungs- und Disciplinarstrafsachen streng auseinander gehalten wurde. In ersterer Beziehung wurde ein höchstsummarisches Verfahren eingeführt, in Bezug auf die Disciplinarstrafsachen ist aber principiell sich dahin entschieden worden, daß solche zwar in I. und II. Instanz in geheimer Sitzung, dagegen mündlich und contradictorisch zwischen dem Staatsanwalte und Notare gleich dem Verfahren in Uebertretungs- und Vergehenssachen behandelt werden

*) Nunmehr unter der durch § 380 der Reichsstrafprozeßordnung gebotenen Einschränkung.

sollen. Da sich das Disciplinarverfahren gegen Notare im wesentlichen an das in Vergehens- und Uebertretungsfällen stattfindende Verfahren anschließt, so konnte auch die Nichtigkeitsbeschwerde (Revision) nicht ausgeschlossen werden, und soll sich solche auf alle Disciplinarfälle erstrecken;

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1861. Beil. Bd. V S. 237.

Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses 1861. Beil.-Bd. VI S. 187.

Stenographische Berichte ebendas. Bd. II Seite 377.

Zink, Kommentar S. 774.

Somit greift in jenen kleineren Fällen, in denen ohne vorausgegangenes contradictorisches Disciplinarverfahren und ohne Mitwirkung des Staatsanwaltes lediglich eine Ordnungsstrafe von dem Oberlandesgericht ausgesprochen und beziehungsweise bestätigt wurde, das Rechtsmittel der Revision nicht Platz.

Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspflege, Band XI S. 99.

Auch in dem Falle, wo gegen einen Notar eine Ordnungsstrafe als Zwangsmittel zur Herbeiführung der Befolgung gerichtlicher Aufträge verhängt wurde, erscheint eine Nichtigkeitsbeschwerde (Revision) nicht zulässig.

Sammlung wichtiger Entsch. des Kass.-Hofes Bd. II S. 541.

Auch hieraus ist wieder zu entnehmen, daß bei bloßen Ordnungsstrafen ohne gleichzeitige Einleitung des Disciplinarverfahrens eine Revision principell ausgeschlossen ist.

Beschluß vom 3. März 1884.